

Approvisionnement im Kriege.

Die Einschränkung der Biererzeugung.

Ausdehnung auf den September.

Heute wird folgende Verordnung des Finanzministers vom 8. d., die im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betreffs Einschränkung der Biererzeugung erlassen wurde, publiziert:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 25. November 1915 und 28. März 1916 betreffend die Einschränkung der Biererzeugung haben im bisherigen Geltungsgebiete dieser Verordnungen auch auf die Biererzeugung im Monat September 1916 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.